info@nr-feldmann.de

Von:	info@nr-feldmann.de
Gesendet:	Donnerstag, 2. Oktober 2025 12:18
An:	Frau Hennig
Cc:	Hans-Henning Schultes
Betreff:	Stellungnahme zur Petition Pet 2-20-18-2704-033378 (Klimaschutz)

Stellungnahme zur Petition Pet 2-20-18-2704-033378 (Klimaschutz)

Bezug: Ihr Antwortschreiben vom 1. September 2025

Sehr geehrte Frau Hennig,

haben Sie vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie uns darlegen, wie mit unserer Petition vom 29.09.2024 weiter zu verfahren sei.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. **Hiermit beantragen wir die Wiederaufnahme unserer Petition vom 29.09.2024 zur Anpassung des § 8 Abs. 5 KAnG.** Dies erscheint geboten aufgrund des Wechsels der Bundesregierung und der damit verbundenen veränderten politischen Ausrichtung in Umwelt- und Sicherheitsfragen, wie sie in aktuellen regierungsseitigen Verlautbarungen erkennbar ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die abgelehnte Petition zur Aktualisierung des BBergG („Pet 1-19-09-750-035648"; Abschlussbegründung: „https://www.nr-feldmann.de/wp-content/uploads/2025/10/Petition_114894-abschlussbegruendung.pdf"), deren Ablehnung nach unserer Einschätzung nicht ausschließlich fachlich-sachlich begründet gewesen sein könnte.
2. Anlass unserer Petition war die Ausnahmeregelung des KAnG für ein konkretes bergrechtliches Genehmigungsverfahren im Kreis Wesel (NRW). Wie Sie ausführen, fällt aufgrund der im Grundgesetz geregelten Kompetenzverteilung das bergrechtliche Genehmigungsverfahren in die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen. Wir werden daher eine modifizierte Fassung unserer Petition vom 29.09.2024 dem Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen zur Entscheidung vorlegen, mit Blick auf die konkrete Anwendung des BBergG und des KAnG in dieser risikobehafteten und gesellschaftlich sensiblen Lage.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Bestätigung dieses Vorgehens.

Mit freundlichen Grüßen
In Verantwortung für Mensch und Region – Ihr HWS-Team
Hans-Peter Feldmann
Zur Wassermühle 45, 46509 Xanten
02801-6584 - info@nr-feldmann.de - www.nr-feldmann.de
Sachbuch-Autor „Rheinische Reflexionen" " Buch-Bewertung

info@nr-feldmann.de

Von:	info@nr-feldmann.de
Gesendet:	Montag, 6. Oktober 2025 16:52
An:	Andrea Busche, Vorsitzende des NRW-Petitionsausschusses; Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss
Cc:	Hans-Henning Schultes; Christiane Underberg
Betreff:	Kein weiterer Salzabbau (2025–2050) unter dem Überflutungsgebiet am linken Niederrhein
Anlagen:	Anlage 1.pdf; Anlage 2.pdf; Anlage 3.pdf; Anlage 3-1.pdf; Anlage 4.pdf; Anlage 5.pdf; Anlage 6.pdf; Anlage 7.pdf; Anlage 7-1.pdf; Anlage 7-2.pdf; Anlage 8.pdf; Anlage 9.pdf; Anlage 10.pdf

Betreff: Petition zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Abs. 5 KAnG sowie nach dem geltenden BBergG
Hier: Kein weiterer Salzabbau (2025–2050) unter dem Überflutungsgebiet am linken Niederrhein

Sehr geehrte Vorsitzende des Petitionsausschusses im Landtag Nordrhein-Westfalen Frau Andrea Busche, sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Bearbeitung unserer Petition durch den Deutschen Bundestag und der dortigen Feststellung der Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen richten wir unser Anliegen nun direkt an Sie.

Gegenstand der Petition ist die geplante Verlängerung des Salzbergbaus in einem seit über hundert Jahren ausgebeuteten Abbaugebiet am linken Niederrhein. Die wasserwirtschaftlichen Folgen des genehmigten Untertagebergbaus – insbesondere Hochwasser, Stauwasser, Grundwasseraustritte sowie die dauerhafte Grundwassernivellierung – gefährden nach den bekannten Landesstudien aus den Jahren 2000 und 2004 sowie nach jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen die langfristige Sicherheit von amtlich >500.000 Menschen im Polder und in der Region.

Mit gesetzlicher Duldung gemäß BBergG wird eine Gefahrenlage fortgeführt, die Lebensräume schädigt und die öffentliche Verantwortung in den Hintergrund treten lässt. Die Gründung der LINEG im Jahr 1915 unterstreicht die besondere Risikolage unserer Region bereits seit über einem Jahrhundert.

Ziel unserer Petition ist es, dass eine weitere Genehmigung des Salzabbaus ausschließlich nach neutraler und unabhängiger Bewertung der regionalen Risiken erfolgen darf. Es geht dabei nicht um die wirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Unternehmens – zumal der Rohstoff Salz ausreichend vorhanden ist –, sondern um den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz eines bedeutenden Wirtschafts- und Lebensraums.

Wir bitten den Petitionsausschuss des Landtags NRW daher, unser Anliegen zu prüfen und die Landesregierung aufzufordern, ihrer besonderen Fürsorge- und Amtspflicht gegenüber Bevölkerung, Umwelt und Infrastruktur nachzukommen. Die beigefügten Dokumente aus dem Bundestagsverfahren belegen die Dringlichkeit und die bereits erfolgte fachliche Auseinandersetzung.

Für Ihre Aufmerksamkeit und die Bereitschaft, sich mit den dargestellten Anliegen auseinanderzusetzen, danken wir Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Verantwortung für Mensch und Region – Ihr HWS-Team
Hans-Peter Feldmann
Zur Wassermühle 45, 46509 Xanten, Tel.: 02801-6584 · E-Mail: info@nr-feldmann.de

Anlagen:
Zusammenfassung der Vorgänger-Petition und Schriftstücke an den Petitionsausschuss des Bundestages vom 29.09.2024. Zugehörig: **Pet 2-20-18-2704-033378** (Klimaschutz)

1 02.10.2025 HWS-Stellungnahme an den Bundestags-Petitionsausschuss zur Verweisung an NRW
2 01.09.2025 Zwischenergebnis 2 des Bundestags-Petitionsausschusses: Zuständigkeit liegt bei NRW
3 16.05.2025 Stellungnahme der Stadt Xanten (Kommunen): Nichtzuständigkeit, Anlage: Konfliktlinien
4 15.01.2025 Nachtrag zum Petitionsantrag mit Stellungnahmen des NRW-Umweltministeriums
5 20.11.2024 Zwischenergebnis 1: Die Petition wird nicht veröffentlicht
6 15.10.2024 Stellungnahme des Bundesumweltministeriums mit HWS-Antwort
7 30.09.2024 Nachtrag zum Petitionsantrag mit zwei Anlagen (Risikobelange; diverse Schreiben)
8 29.09.2024 Petitionsantrag an den Petitionsausschuss des Bundestages
9 06.07.2023 Petitions-Abschlussbegründung zur Modifizierung des BBergG: Politische Ablehnung

10 09.11.1988 Gestattungsvertrag zwischen dem NRW-Umweltministerium und den Deutschen Solvay-Werken

Landtag Nordrhein-Westfalen

Andrea Busche MdL

Vorsitzende des Petitionsausschusses

24.10.2025

Landtag NRW Petitionsausschuss Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Herrn
Hans-Peter Feldmann
Zur Wassermühle 45
46509 Xanten

Auskunft erteilt: Herr Rausch

Telefon: (0211) 884 - 2811
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.4/18-P-2025-16171-00

Düsseldorf, 21.10.2025

Ihre Eingabe vom 06.10.2025, eingegangen am 06.10.2025

Sehr geehrter Herr Feldmann,

vielen Dank, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen wenden.

Hiermit bestätige ich Ihnen, dass Ihr im Betreff genanntes Schreiben eingegangen ist. Es hat als Petition das oben genannte Geschäftszeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses an, wenn Sie uns in dieser Angelegenheit kontaktieren. Sie können gerne weitere Unterlagen zu Ihrer Petition nachreichen, falls Ihnen diese zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht zur Verfügung standen. Eine erneute Eingangsbestätigung erfolgt bei der Zusendung weiterer Unterlagen nicht.

Wir behandeln Ihre Daten vertrauensvoll und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Um Ihre Petition zu bearbeiten, ist es im Regelfall erforderlich, die betroffenen Verwaltungen um eine Stellungnahme zu bitten. Außerdem kann es notwendig sein, Einsicht in Akten zu nehmen, die unter Umständen auch persönliche Daten enthalten und dem Datenschutz unterliegen. Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind. Andernfalls bitte ich Sie, mir dies umgehend mitzuteilen.

Es kann gegebenenfalls mehrere Monate dauern, bis Ihr Anliegen vom Petitionsausschuss beraten, das Beratungsergebnis in einem Beschluss zusammengefasst und Ihnen übersandt wird. Die Beratungen des Ausschusses erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Soweit Parlamentspapiere öffentlich zugänglich sind, werden diese Beschlüsse anonymisiert.

Das Petitionsverfahren ist ein parlamentarisches Verfahren. Es findet außerhalb der förmlichen Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren statt. Das bedeutet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z. B. Klage, Einspruch, Widerspruch) werden nicht durch das Einreichen einer Petition ersetzt. Sie müssen daher selbst entscheiden, ob Sie von möglichen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen Gebrauch machen.

Alle von Ihnen eingereichten Unterlagen werden elektronisch erfasst und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Bitte teilen Sie mir mit, falls sich Ihre Anschrift ändert oder sich Ihr Anliegen erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

A. Busche

Andrea Busche MdL

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

10.12.2025

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Deutsche Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Markus Gallander
- Ministerialdirektor -
Leiter der Abteilung G
Grundsatzfragen

TEL +49 3018 305-2207

Markus.Gallander@bmukn.bund.de
www.bundesumweltministerium.de

Petition zum Thema „Klimaschutz"
Eingabe Hochwasser- und Infrastrukturschutz-Initiative am Niederrhein

Schreiben des Petitionsausschusses vom 20.10.2025, Pet 2-20-18-2704-033378, Eingabe von Hans-Peter Feldmann, 46509 Xanten vom 29.09.2024

G III 1 - 0028/006-2024.0101

Berlin, 19.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Petent beantragt mit E-Mail vom 02.10.2025 die Wiederaufnahme seiner Petition vom 29.09.2024 zur Anpassung des § 8 Abs. 5 Klimaanpassungsgesetz (KAnG). Dies, so führt er an, erscheine geboten aufgrund des Wechsels der Bundesregierung und der damit verbundenen „veränderten politischen Ausrichtung in Umwelt- und Sicherheitsfragen".

In der ursprünglichen Petition aus dem September 2024 hatte der Petent gefordert, dass das KAnG in § 8 (Berücksichtigungsgebot) den Schutz von „Risikogebieten" höher bewerten solle als den Bestandsschutz für bereits laufende Verfahren, die das Risiko weiter erhöhen.
Er verlangte, § 8 KAnG dahingehend zu ändern, dass auch bereits laufende Verfahren unter das Berücksichtigungsgebot fallen sollten, sofern sie das

...

Kriterium der „irreversiblen" bzw. nicht heilbaren Risikoerhöhung erfüllten. Zudem forderte er, „nicht-heilbare Verfahren nicht mehr zuzulassen", um einer Verschlechterung der Vulnerabilität vorzubeugen und "Risikogebiete" wirksam zu schützen.

Dazu stellt das BMUKN fest:
Die Sach- und Rechtslage hat sich durch den Regierungswechsel im Hinblick auf das Begehren des Antragstellers nicht geändert. Eine Wiederaufnahme der Petition ist deshalb nicht angezeigt.

Nach wie vor gilt:
Das Berücksichtigungsgebot nach § 8 bezieht sich auf die besonders gravierenden Auswirkungen des Klimawandels, wie insbesondere Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit.
Das Berücksichtigungsgebot adressiert die Klimaanpassung als jeweils einzustellenden Abwägungsbelang. Konkrete Maßnahmen der Klimaanpassung sind dadurch nicht vorgegeben. Ebenso wenig werden ein eigenständiges Prüfverfahren oder Gutachten, zusätzliche Prüfschritte oder Dokumentationspflichten begründet. Die Berücksichtigung (und ggf. die Zurückstellung von Belangen der Klimaanpassung gegenüber anderen wichtigen Belangen) wird in der Regel im Rahmen der nach dem Fachrecht erfolgenden Abwägungsentscheidung oder des bestehenden Ermessenspielraums nach dessen Maßgaben erfolgen. Dieses ist nach Informationslage bei der Petition das Bergrecht.

Die Übergangsregelung nach § 8 Abs. 5 KAnG dient der Rechtssicherheit bei bereits laufenden Verfahren und der Vermeidung von Verzögerungen im Genehmigungsprozess.

Im Auftrag

gez. Markus Gallander

Anlage(n): Wortlaut des § 8 KAnG

...

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)

§ 8 Berücksichtigungsgebot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung so weit wie möglich erhalten werden.

(2) Soweit Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung von Absatz 1 entsprechen, ist Absatz 1 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen.

(3) Träger öffentlicher Aufgaben sollen darauf hinwirken, dass bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung der Böden notwendig ist, im Rahmen von Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich in den natürlichen Funktionen des Bodens nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, wiederhergestellt und entsiegelt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz, die Bundeskompensationsverordnung sowie entsprechende Vorschriften der Länder, § 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Kompetenzen der Länder, der Gemeinden und der Kreise, die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Verfahren, deren Durchführung vor dem 1. Januar 2025 beantragt wurde oder die

entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, soweit nicht der Vorhabenträger die Anwendung beantragt. Für Vorhaben, die weder eines Antrages noch einer Anzeige bedürfen, gilt Satz 1 entsprechend, wenn mit der Ausführung vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden ist.